



**Kreis  
Paderborn**

*...nah bei den Menschen!*

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

### Per Postzustellungsurkunde

Energieplan Ost West GmbH & Co. KG  
Graf-Zeppelin-Str. 69  
33181 Bad Wünnenberg

### **Der Landrat**

**Kreis Paderborn**

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

**Ansprechperson:** Herr Borkowski

**Amt:** Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6662

📠 05251 308-6699

✉ borkowskir@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41860-23-600**

Datum: 12.09.2024

**Vorhaben** Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 07)

**Antragstellerin** Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69, 33181 Bad Wünnenberg

**Grundstück** Altenbeken, Feldflur

**Gemarkung** Schwaney

**Flur** 4

**Flurstück** 134

## **GENEHMIGUNGSBESCHEID**

### **zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 in Altenbeken-Schwaney**

#### **I. TENOR**

Auf den Antrag vom 09.10.2023, hier eingegangen 16.10.2023, wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

#### **Genehmigung**

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 07) erteilt.



#### Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr  
Di 14.00 – 16.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

#### Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

#### Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81  
BIC WELADE3LXXX

#### VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00  
BIC DGPBDE3MXXX

#### Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00  
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

### Gegenstand dieser Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 07).

### Standort der Windenergieanlage

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 07	Altenbeken	Schwaney	4	134	32.494.850,00/ 5.731.025,00

### Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 07	Vestas V162-7.2	7.200 kW	06:00 – 22:00 Uhr
		Modus SO6	22:00 – 06:00 Uhr

### Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW

Mit dieser Genehmigung wird auch eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt.

### Inhalt der Genehmigung

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheids erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagendaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
  1. Auflistung der Antragsunterlagen
  2. Verzeichnis der Rechtsquellen

## II. ANLAGENDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

WEA 07	
Typenbezeichnung	Vestas V162-7.2
Leistung	7.200 kW
Nabenhöhe	169,0 m
Rotordurchmesser	162,0 m
Gesamthöhe	250,0 m
Turmbauart	Hybridturm

## III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

### A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Änderungsgenehmigung neu zu laufen.

### B. Bedingungen

#### Baurechtliche Bedingungen

##### *Rückbauverpflichtung*

1. Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

307.000,00 €  
(dreihundertsiebentausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 307.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

2. Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Hinweis:

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen.

3. Die nachgeforderten Unterlagen sind mängelfrei bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

Naturschutzrechtliche Bedingungen

*Aufschiebende Bedingung Ersatzgeld*

4. Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in das Landschaftsbild ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von 51.873,10 € unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-24-20078**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

*Aufschiebende Bedingung Fledermausabschaltung*

5. Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

*Sicherung der Kompensationsmaßnahmenfläche*

6. Mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst dann begonnen werden, wenn die Eintragung einer Baulast mit folgendem Wortlaut erfolgt ist:

„Der Eigentümer des Grundstücks Altenbeken, Feldflur – Gemarkung Schwaney, Flur 3, Flurstück 186 – verpflichtet sich zugunsten des Grundstücks Altenbeken, Feldflur – Gemarkung Schwaney, Flur 4,

Flurstück 134– auf einer 2.111 <sup>2</sup> großen Teilfläche seines vorgenannten Grundstücks eine extensive Grünlandnutzung zu dulden.“

Zur Eintragung der Baulast ist ein amtlicher Lageplan 7-fach einzureichen. Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az.: 91860-23-600, Anlage nach BImSchG – Az.: 41860-23-600 – Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit 169 m Nabenhöhe und 7.200 kW Nennleistung in Altenbeken - Schwaney, Zweck: Sicherung der Kompensationsmaßnahme.

### C. Erschließung

Von einer gesicherten verkehrlichen öffentlichen Erschließung der Baugrundstücke kann planungsrechtlich ausgegangen werden.

### D. Auflagen

#### Auflagen des Kreises Paderborn

#### Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Dem Kreis Paderborn ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
  - a. Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
  - b. Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
  - c. Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
  - d. Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
4. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn unverzüglich mitzuteilen.
5. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind – und Anlagendaten sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die

aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

### Immissionsschutzrechtliche Auflagen

#### Immissionsbegrenzung - Schalleistungsbegrenzung der Windenergieanlagen

6. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 22.09.2023, Bericht Nr. LaPh-2023-41 im Zusammenhang mit:

- WEA7 Vestas V 162-7.2 MW, Herstellerangabe 0117-3576.V03 vom 19.07.2022,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Vestas V 162-7.2 MW / WEA 7											
Modus SO6	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	$\sigma_R$ [dB]	$\sigma_P$ [dB]	$\sigma_{Prog}$ [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	79,3	86,8	91,3	93,1	92,0	87,9	81,1	71,4	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	81,0	88,5	93,0	94,8	93,7	89,6	82,8	73,1			
<b><math>L_{o,Okt}</math> [dB(A)]</b>	<b>81,4</b>	<b>88,9</b>	<b>93,4</b>	<b>95,2</b>	<b>94,1</b>	<b>90,0</b>	<b>83,2</b>	<b>73,5</b>			

- $L_{W,Okt}$  = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe  
 $L_{e,max,Okt}$  = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel  
 $L_{o,Okt}$  = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich  
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$  = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

#### *Aufschiebung des Nachtbetriebs*

7. Die Windenergieanlage WEA 7 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das jeweilige Schallverhalten der WEA-Typen im zugehörigen Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{o,Okt,Vermessung}$ ) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{o,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis für die

Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 22.09.2023, Bericht Nr. LaPh-2023-41 im Zusammenhang mit WEA7 Vestas V 162-7.2 MW, Herstellerangabe 0117-3576.V03 vom 19.07.2022, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel Lo,Okt, Vermessung des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 22.09.2023, Bericht Nr. LaPh-2023-41 im Zusammenhang mit WEA7 Vestas V 162-7.2 MW, Herstellerangabe 0117-3576.V03 vom 19.07.2022, ermittelten und ab Seite 21ff aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW-konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgend aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 6 zu überprüfen.

Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

*Abnahmemessung*

8. Für die mit diesem Bescheid zugelassenen WEA ist der jeweilige genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden der Auflage 9 durch eine FGW-konforme Abnahmemessungen eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

### *Genehmigungskonformer Nachtbetrieb*

9. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g.  $L_{e,max,Okt}$  Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle  $L_{e,max,Okt}$  Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 22.09.2023, Bericht Nr. LaPh-2023-41 im Zusammenhang mit WEA7 Vestas V 162-7.2 MW, Herstellerangabe 0117-3576.V03 vom 19.07.2022 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle der Schallprognose ab Seite 30 ff aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

### Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 14.09.2023 Bericht-Nr. LaPh-2023-42 wurde unter folgenden Parametern erstellt:

WEA	Ost	Nord	Z [m]	Typ	P [kW]	RD [m]	NH [m]
WEA7	494850	5731025	325,4	V162-7.2	7200	162	169

### **Vorbelastung an IP: (siehe Tabelle Seite 8ff)**

An allen 22 untersuchten Immissionsorten besteht eine Vorbelastung durch Schattenwurf durch die bestehenden bzw. fremd geplanten/genehmigten WEA. Eine Richtwertüberschreitung besteht für 20 Immissionsorte. Die Richtwerte weisen nur deswegen Schattenwurfzeiten oberhalb der Richtwerte auf, weil die Schattenwurfabschaltungen der Vorbelastung in den Berechnungen nicht berücksichtigt werden.

### **Zusatzbelastung am IP : (Seite 21 ff )**

Hier ist die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in Stunden pro Jahr (h/a) sowie die maximal mögliche Schattendauer pro Tag (h/a) der Zusatzbelastung dargestellt. Erzeugen die WEA grundsätzlich Schattenwurf an einem Immissionspunkt, sind die Zellen blau markiert.

IP	Adresse	Zusatzbelastung	
		h/a	h/d
SR A	Dune 1A, 33184 Altenbeken	00:00	00:00
SR B	Dune 1, 33184 Altenbeken	00:00	00:00
SR D	Heng 1, 33184 Altenbeken	00:00	00:00
SR E	Ellerweg 10, 33184 Altenbeken	00:00	00:00
SR F	Ellerweg 7, 33184 Altenbeken	00:00	00:00
SR G	Auf dem Heng 6, 33184 Altenbeken	00:00	00:00
SR H	Am Keimberg 62, 33184 Altenbeken	10:47	00:23
SR I	Am Keimberg 64, 33184 Altenbeken	06:31	00:18
SR J	Zu den Krukenwiesen 5, 33184 Altenbeken	08:38	00:22
SR K	Rotenbach 28, 33184 Altenbeken	00:00	00:00
SR L	Industriestraße 6, 33184 Altenbeken	11:46	00:26
SR M	Schwaneyer Str. 24, 33184 Altenbeken	09:24	00:24
SR N	Schwaneyer Str. 26, 33184 Altenbeken	10:48	00:25
SR O	Dionysiusstr. 12, 33184 Altenbeken	19:20	00:27
SR P	Industriestr. 10, 33184 Altenbeken	12:30	00:25
SR R	Am Knobbenberg 7, 33184 Altenbeken	00:00	00:00
SR S	Unterm Limberg 28, 33184 Altenbeken	00:00	00:00
SR T	Rotenbach 24, 33184 Altenbeken	00:00	00:00
SR U	Am Randor 34, 33184 Altenbeken	00:00	00:00
SR V	Industriestr. 29, 33184 Altenbeken	11:47	00:24
SR W	Industriestr. 17, 33184 Altenbeken	09:39	00:24
SR ZF		00:00	00:00

Durch die WEA der Zusatzbelastung kommt es an 10 Immissionsorten zu zusätzlichem Schattenwurf

**Gesamtbelastung an IP: (Seite 23ff/Tabelle)**

Die Gesamtbelastungsrechnung unter Berücksichtigung der Vor- und Zusatzbelastung wurde an den relevanten Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Neuplanung durchgeführt. An den betrachteten Immissionsorten ist die folgende astronomisch max. mögliche Beschattungsdauer zu erwarten: Wird ein Richtwert (30 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag) an dem Immissionspunkt überschritten, sind die Zellen orange markiert.

IP	Astronom. Max. mögliche Beschattungsdauer		Einwirkungsbereich Zusatzbelastung WEA 07
	[Std/Jahr]	[Std/Tag]	
SR A	253:34	01:47	
SR B	234:55	01:35	
SR D	498:37	02:18	
SR E	171:44	00:53	
SR F	129:50	01:09	
SR G	58:38	00:38	
SR H	182:03	00:51	x
SR I	190:18	00:48	x
SR J	83:08	00:34	x
SR K	41:35	00:28	
SR L	114:22	01:07	x
SR M	85:30	01:07	x
SR N	109:25	01:04	x
SR O	174:54	00:57	x
SR P	78:53	00:55	x
SR R	17:19	00:26	
SR S	37:50	00:30	
SR T	39:01	00:28	
SR U	39:06	00:27	
SR V	65:31	00:46	x
SR W	72:34	01:20	x
SR ZF	23:20	00:28	

**An insgesamt 20 Immissionsorten werden die Richtwerte überschritten. An den anderen Immissionspunkten werden die Richtwerte eingehalten. Die WEA07 erzeugt zusätzlichen Schattenwurf an Immissionspunkten, deren Richtwerte überschritten werden.**

**Die neu geplante WEA 07 ist daher mit einem Schattenwurfabschaltmodul auszustatten, um Schattenwurf oberhalb der Richtwerte zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der Abschaltungen auf die umliegenden Immissionsorte werden die Richtwerte von 30 h/a und 30 min/d an allen Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der antragsgegenständlichen WEA eingehalten.**

10. Die Windenergieanlagen müssen mit einer Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.  
 Die WEA ist so zu programmieren, dass es zu keiner Überschreitung Schattenwurf an hier betrachteten Rezeptor kommen wird.
11. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
12. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.

13. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der o. g. aufgelisteten Immissionsaufpunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
14. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

### Baurechtliche Auflagen

#### *Allgemeine und anlagenspezifische Auflagen aus dem Baurecht*

15. Die Unterlagen der Typenprüfung:
  - a. Gutachterliche Stellungnahme für die Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas Turbinen (Report-No.: L-08867-A052-0B vom 2022-06-24)
  - b. Prüfbericht über eine Typenprüfung – Prüfung der Standsicherheit – Hybridturm HA2A90A (T22) (Prüfnummer 3667703-12-d, TÜV SÜD GmbH, München vom 31.08.2022)
  - c. Prüfbericht über eine Typenprüfung – Prüfung der Standsicherheit – Flachgründung (Prüfnummer 3667703-22-d Rev.1, TÜV SÜD GmbH, München vom 16.09.2022)ist Bestandteil der Genehmigung. Die aus den darin enthaltenen und genannten Typenprüfberichten, Typenprüfbescheiden, Zusammenstellungsgutachten und gutachtlichen Stellungnahmen hervorgehenden Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweise sind zu beachten und bei der Bauausführung, der Inbetriebnahme und bei dem Betrieb der Anlage(n) als Auflagen umzusetzen.
16. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 68 Abs. 2 Ziffer 2 BauO NRW 2018 ein Prüfbericht von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des [§ 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4](#) BauO NRW 2018 vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

Hinweis:  
Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.
17. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.  
Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer

Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüfenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 Abs.2 BauO NRW 2018).

18. Zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Altenbeken sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen, da es sich um eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) handelt.
19. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probebetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
20. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).
21. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
22. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 56 BauO NRW 2018).
23. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.  
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
24. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
  - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
  - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.

- c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfingenieur für Baustatik.
  - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
  - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
  - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
  - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
  - h) Für weitere vorzulegende Unterlagen wird u.a. auf Ziffer 5 verwiesen.
25. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten. Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
26. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.
27. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW 2018 dienen, eindeutig erkennbar sind.
28. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
29. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf.
- Hinweis:  
Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind.
30. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.

31. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervalen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.

In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.

### Turbulenzen

32. a) Das Turbulenzgutachten „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Buke-Süd WEA 7“ mit der Referenznummer 2023-H-051-P3-R0-P3-R0, erstellt von der F2E – Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, 32 Seiten, am 12.10.2023 sowie die ergänzende und erläuternde Stellungnahme zum Standort Buke Süd WEA 7 mit dem Zeichen 2023-L-080-P6-R0 vom 05.12.2023 der F2E – Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, sind mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Gegenstand der Genehmigung.

b) Die in der nachfolgenden Tabelle (aus dem Turbulenzgutachten übernommen) dargestellten Betriebsbeschränkungen

Tabelle A.2.6.1.2: Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 1 - Details

Nr.	Beschränkte WEA		Zu schützende WEA		Beschränkungen						
	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Abschaltung	Betriebsmodus	$\beta$ [°]	$\gamma_{start}$ [°]	$\gamma_{stop}$ [°]	$v_{start}$ [m/s]	$v_{stop}$ [m/s]
1	1	WEA7	3	WEA2	X	-	-	143.9	212.1	5.5	16.5
2	1	WEA7	5	WEA6	X	-	-	252.8	284	6.5	14.5
3	1	WEA7	6	42241-21 (ID 86)	X	-	-	216.1	271.3	7.5	15.6

sind bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

### Brandschutz

33. Das *Generische Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen der Reihe EnVentus, mit dem Zeichen IS-ESM-4-MUC/wi, 21 Seiten, vom 31.06.2022, aufgestellt von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH* ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

#### Hinweis:

Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.

34. Zur eindeutigen Identifizierung der WEA, ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen (§ 14 BauO NRW 2018).
35. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen.
36. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeschirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein.
37. Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöscher (alternativ ein CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen.

Hinweis:

Es wird empfohlen,

- im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöscher (alternativ einen CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher),
  - im Turmfuß einen weiteren CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und
  - für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.
38. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen.
  39. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen.
  40. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
  41. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen.
  42. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen.
  43. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der

Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen.

44. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage (batteriegepufferte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen.
45. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radian/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.
46. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
- eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),
  - eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
  - eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.

Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen.

#### *Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall*

47. Das „Gutachten: Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID“, mit der Report-Nr.: 75138, Rev. 8, erstellt von der DNV Renewables Certification, Hamburg, 5 Seiten, am 24.11.2022, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
48. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Buke Süd WEA 7 mit der Referenznummer 2023-H-051-P4-R0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg, am 19.09.2023, 39 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
49. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis

die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.

50. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei
- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
  - zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
  - in einem Abstand zur WEA, der gem. der Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 397,2 m beträgt (Gefährdungsbereich:  $1,5 * (NH + RD)$ ) in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
  - an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich

zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht.

Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

51. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem (technische Beschreibung: „Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID)“ mit der Dokumentennr.: 0049-7921 V15 vom 13.10.2022) auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Dies beinhaltet u.a.

- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. der Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorische Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß der Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

52. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal

entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.

53. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht. Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

#### Auflagen Natur- und Landschaftsschutz

##### *Bauzeitenbeschränkung/Ökologische Baubegleitung*

54. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 31.07. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen durchgeführt werden und artenschutzrechtliche Verstöße ggf. vermieden werden können. Die ökologische Baubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

##### *Gestaltung des Mastfußbereiches*

55. Im Umkreis mit einem Radius von 131 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern, abgerundet) dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt sowie keine Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel geschaffen werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland in jedem Fall zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten.

##### *Kompensationsmaßnahme*

56. Auf dem Grundstück in der Gemarkung Schwaney, Flur 3, Flurstück 186 ist auf der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Welsing September, 2023, überarbeitete Version) dargestellten 2.111 m<sup>2</sup> großen, zusammenhängenden Teilfläche Extensivgrünland zu entwickeln.
57. a) Die erste Mahd ist frühestens ab dem 15.06. des Jahres durchzuführen. Die zweite Mahd hat je nach Aufwuchs und Witterung bis zum 15.10. des Jahres zu erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Mahdhöhe sollte 7-8 cm nicht unterschreiten.
- b) Um Tiere in der Wiese und am Boden weitestgehend zu schonen, ist während des Mähens die Fläche von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite zu bearbeiten.
58. a) Die Beweidung ist vom 15.04. bis zum 31.10. des Jahres mit zwei GVE/ha zulässig.  
b) Eine Pferdebeweidung ist ausgeschlossen.  
c) Die Zufütterung der Weidetiere ist nicht gestattet.
59. a) Die Fläche darf in dem Zeitraum vom 15.03. bis 15.06. des Jahres nicht bearbeitet werden. Außerhalb des genannten Zeitraums sind Pflegemaßnahmen zulässig.  
b) Nachsaat und Pflegeumbruch sind unzulässig.  
c) Bei einer Massenentwicklung von Weideunkräutern (wie zum Beispiel Kratzdistel) ist jährlich, vor der Hauptblütezeit, eine mechanische Bekämpfung durchzuführen.  
d) Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten sind die Bewirtschaftungsmaßnahmen erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen.
60. Auf Düngung und Kalkung sowie die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist ganzjährig zu verzichten.
61. Die Extensive Grünlandfläche ist mit Eichenspaltpfählen von der bewirtschafteten Fläche abzugrenzen. Die Pfähle sind im Abstand von 15 m zu setzen.
62. Die Kompensationsmaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen umzusetzen und für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlagen zu erhalten bzw. zu unterhalten.
- Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten*
63. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.
64. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
65. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Daten sind in einem

geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

### Auflagen Boden und Abfallrecht

#### Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

66. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
  - Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
  - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
  - Schutz des Bodens vor Erosion
67. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
68. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
69. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Ansprechp.: Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6639)

#### Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

70. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m<sup>3</sup> der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>
71. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
72. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.

73. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
74. Der Einbau von Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise bzw. unter wasserdurchlässigen Deckschichten ist nicht zulässig.
75. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

#### Auflagen der unteren Wasserwirtschaftsbehörde

76. Die Sicherheitseinrichtungen der Anlage gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind im Zuge der regelmäßigen Wartung der Anlage einer Funktionskontrolle zu unterziehen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
77. Ist die Betankung und Wartung von Fahrzeugen und Maschinen auf der Baustelle erforderlich, muss durch geeignete Sicherungsmaßnahmen (Auffangwanne etc.) eine Boden- oder Grundwassergefährdung ausgeschlossen werden. Für eventuelle Leckagen ist Ölbindemittel in ausreichenden Mengen vorzuhalten. Ausgetretene Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
78. Die bei der Errichtung und der Wartung der Anlage eingesetzten Maschinen und Geräte sind vor, während und nach Durchführung des jeweiligen Vorhabens einer Prüfung im Hinblick auf den Austritt von wassergefährdenden Stoffen zu unterziehen. Etwaige Austritte sind sofort zu unterbinden. Ausgetretene Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Bindemitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### Auflagen der Bezirksregierung Münster -Zivile Luftüberwachung-

79. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
  - a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
  - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrs-orange (RAL 2009) oder verkehrsröt (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
80. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rück-

wärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

81. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
82. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarot-kennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
83. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Dreh-zahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
84. **Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist mir anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**
85. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenen-falls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Da-bei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
86. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Um-schaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
87. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
88. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde ich die Peripheriebefeuereung untersagen.

89. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
90. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
91. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
92. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
93. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nacht-kennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
94. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**  
**Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, wird seitens der Bezirksregierung Münster erwartet, dass dort der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe meines Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 258-23 bekannt geben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**
1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum **und**
  2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

## Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

95. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-1595-23-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

## **IV. BEGRÜNDUNG**

### **Antragsgegenstand und Verfahrensablauf**

Mit dem Antrag vom 09.10.2023, hier eingegangen am 16.10.2023, beantragte die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 in Altenbeken-Schwaney (WEA 07).

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Die Antragstellerin hat einen UVP-Bericht des ILB Planungsbüros Rinteln vom 06.10.2023 für das geplante Vorhaben sowie 4 weitere geplante Windenergieanlagen eingereicht und die Durchführung einer UVP wurde beantragt. Eine Vorprüfung ist daher gem. § 7 Abs. 3 UVPG nicht erforderlich. Das Entfallen der Vorprüfung wurde als zweckmäßig erachtet. Die UVP-Pflicht des beantragten Vorhabens wurde gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 31.10.2023 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 08.11.2023 bis einschließlich 06.12.2023 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Gemeinde Altenbeken zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 05.01.2024) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der Gemeinde Altenbeken sowie beim Kreis Paderborn erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 27.02.2024 terminiert.

Es wurden Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin wurde deshalb zunächst in Ausübung ihres Ermessens durch die Genehmigungsbehörde mit Bekanntmachung vom 14.02.2024 verschoben.

Mit Bekanntmachung vom 11.09.2024 wurde der Erörterungstermin im Amtsblatt des Kreises Paderborn, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie dem UVP-Portal schließlich endgültig öffentlich abgesagt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Altenbeken als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßen NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur,

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen. Die Gemeinde Altenbeken hat Ihr Einvernehmen zunächst mit Schreiben vom 02.11.2023 aufgrund der am 01.06.2023 beschlossenen und am 02.06.2023 bekanntgemachten Veränderungssperre versagt. Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Altenbeken vom 23.05.2024 wurde das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB und auch das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB seitens der Gemeinde Altenbeken mit Schreiben vom 19.06.2024 schließlich doch erteilt.

### **Befristung der Genehmigung**

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen

wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

### **Immissionsbegrenzung – Schattentechnische Genehmigungsvoraussetzungen**

Die durch die Lackmann Phymetric GmbH vom 14.09.2023, Bericht Nr. LaPh-2023-42 aufgezeigten Immissionen durch Schattenwurf können durch Einhaltung der geforderten Auflagen vermieden bzw. vermindert werden, sodass eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte ausgeschlossen werden kann.

### **Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen**

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Durch die Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 22.09.2023, Bericht Nr. LaPh-2023-41 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe zu Modus S06 wurden Leistungsdaten festgelegt, mit denen die Windenergieanlage betrieben werden darf. Unter Einhaltung der festgelegten Leistungsdaten und Auflagen ist eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ausgeschlossen.

### **Natur- und Landschaftliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V-162 7.2. Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Schwaney. Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „offene Kulturlandschaft“, welches im Landschaftsplan Altenbeken festgesetzt ist.

Nach § 26 (3) Bundesnaturschutzgesetz sind

*in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.*

Im Übrigen befindet sich die geplante WEA außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft.

Innerhalb des maximalen denkbaren Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlage (1.000 m bei FFH-Gebieten, 3.500 m bei Vogelschutzgebieten) befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Steinbruch Schwaney“ liegt in etwa 830 m Entfernung südlich der WEA. Weitere Naturschutzgebiete liegen in größerer Entfernung nördlich, östlich und westlich der WEA. Auswirkungen des Vorhabens auf Naturschutzgebiete sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks „Teutoburger Wald/Eggegebirge“ (NTP-006).

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Naturdenkmäler.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope und keine Alleen.

#### a) Eingriffsregelung

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 des BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziff.4 des Landesnaturschutzgesetzes dar.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Welsing, September 2023, überarbeitet). Hiernach beträgt der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes für die WEA 1.055,5 m<sup>2</sup>. Das Biotopwertdefizit soll durch eine Realkompensation ausgeglichen werden.

Zur Kompensation des landschaftsökologischen Eingriffs in den Naturhaushalt wird auf einer 2.111 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Altenbeken, Flur 3, Flurstück 186 ein extensives Grünland entwickelt. Nach dem Merkblatt des Kreises Paderborn zu den Anforderungen an die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist bei einer Extensivierung von Grünland ein Ausgleichsfaktor von 1:0,5 heranzuziehen. Durch die Neuanlage von Grünland auf einer 2.111 m<sup>2</sup> großen Teilfläche wird der Eingriff hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Biotope vollständig kompensiert.

Die nach dem Verfahren des Windenergie-Erlasses NRW (2018) errechnete Ersatzzahlung für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beläuft sich auf 51.873,10 €.

#### b) Besonderer Artenschutz

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd. Erl. d.

Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung).

Die Vorschriften des § 45b BNatSchG werden vorliegend angewendet, da die Antragstellerin die Anwendung der Vorschriften verlangt hat.

Grundlage für die nachfolgenden Anmerkungen ist der im Genehmigungsverfahren von der Antragstellerin vorgelegte Artenschutzfachbeitrag (AFB) – Brut- und Gastvögel – Stufe II – nach § 44 BNatSchG, Errichtung und Betrieb von 6 WEA (Nr. 1-3, 6-8) nördlich von Schwaney (zwischen B64 und Limberg) in der Gemeinde Altenbeken, Kreis Paderborn, WEA Nr. 7 (Loske 24.02.2022/ Überarbeitung 07.09.2023). Weitere Informationen und Hinweise ergeben sich aus der Erfassung der Rotmilan-Vorkommen im Kreis Paderborn durch die Biologische Station Kreis Paderborn- Senne e.V.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen.

Eine Betroffenheit folgender Arten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Wanderfalke, Uhu. Zudem kann eine Betroffenheit von bodenbrütenden Feldvögeln (Wachtel, Feldlerche) und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

### **Artbetrachtung**

Bei den Arten Kornweihe, Rohrweihe und Wanderfalke werden die artspezifischen Distanzen des Nahbereichs und des zentralen Prüfbereichs zwischen WEA und aktuell genutzten Brutplätzen nicht unterschritten. Die Arten treten in den artspezifischen Radien als Nahrungsgast/ Überflieger auf, sodass sich Brutplätze der Arten in größerer Entfernung zum Vorhaben befinden. Auch ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungen eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit weder aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung noch funktionaler Beziehungen im Gefahrenbereich der WEA bei den genannten WEA-empfindlichen Brutvogelarten zu besorgen, sodass gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Die Feldlerche kommt im Offenland des Vorhabengebietes sehr häufig vor. Sie könnte v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Im Bereich des Bauplatzes der Windenergieanlage kann es durch die Baufeldräumung und die Bautätigkeiten zu Revierverlusten kommen. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Der Kiebitz wurde 2017 einmalig mit 9 Exemplaren im Untersuchungsgebiet gesichtet. Die Art ist als sporadischer Nahrungsgast einzustufen. Aufgrund der relativen Seltenheit dieser Art im Vorhabengebiet ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Der Kranich wurde bei der Kartierung im Jahr 2020 nicht festgestellt, aber im Jahr 2017 wurde die Art einmalig mit 60 Überfliegern gesichtet. Der Kranich ist als sporadischer Nahrungsgast einzustufen. Aufgrund der relativen Seltenheit dieser Art im Vorhabengebiet ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Die geplante Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans. In den Jahren 2017, 2019, 2022 und 2024 befindet sich ein Brutnachweis ca. 1.650 m nordwestlich der geplanten WEA innerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereiches (1.200 m – 3.500 m). Darüber hinaus gibt es Brutnachweise in den Jahren 2019 bis 2022 ca. 2.980 m nordwestlich und im Jahr 2022 ca. 2.955 m südwestlich der geplanten WEA im erweiterten Prüfbereich.

Nach den Maßstäben des Artenschutzleitfadens NRW ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der die o.g. Brutplätze nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht. Anhaltspunkte, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist, liegen nicht vor. Artbezogene Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Ansammlung von Rotmilanen am 23.06.2020 während eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses im Südwesten des Untersuchungsgebietes kann nicht genau verortet werden. Es sind zwar vereinzelte Grünlandflächen im Vorhabengebiet vorhanden, die Schwerpunkte liegen aber weit abseits des geplanten WEA-Standorts. Nach Loske zählen die Grünlandflächen im Ellerbachtal und im Dunetal zu den Schwerpunkträumen zur Nahrungssuche der Rotmilane. Diese Flächen liegen weit außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Bezüglich der nachgewiesenen kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten sollen neben den Brutplätzen auch die bekannten, traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze nach dem Artenschutzleitfaden NRW berücksichtigt werden, da sich hier zu bestimmten Jahreszeiten die Anzahl an Individuen im Raum erhöhen kann. Nach den insgesamt vorliegenden Daten hat das Vorhabengebiet nach der Brutzeit keine nennenswerte Bedeutung für das herbstliche Schlafplatzgeschehen des Rotmilans. Es findet kein Schlafplatzgeschehen im 1.500 m – Radius der WEA statt.

Ein Nachweis des Uhus liegt gem. Loske im Steinbruch nördlich von Schwaney. Der Gutachter geht von einem Brutplatz bzw. zumindest von einem Revier im Steinbruch aus. Das Revier liegt etwa 880 m südlich der WEA und ist damit knapp innerhalb des zentralen Prüfbereiches. Gemäß Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG ist der Uhu nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Die Höhe der Rotorunterkante der geplanten WEA beträgt 88 m. Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

Rufreviere der Wachtel wurden im Jahr 2020 im Bereich des Ellerbachtals in einer Entfernung von 2.100 m festgestellt, jedoch im Jahr 2017 in 120 m zur geplanten WEA.

Die Wachtel tritt invasionsartig auf und ist in den Ackerlandschaften in NRW vor allem entlang von Graswegen verbreitet, wo die Vegetation durch Schnitt kurzgehalten wird. Da 2020 ein schlechtes Wachteljahr war, sind laut Gutachter in „Wachteljahren“ durchaus mehr Wachtelreviere – vor allem nördlich und östlich von Schwaney - zu erwarten. Darauf deutet auch das Rufrevier südwestlich von Buke im Jahr 2017 hin. Sie könnte v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Die Ausführungen bei der Feldlerche zur Bauzeitenregelung und ökologischen Baubegleitung gelten deshalb auch für die Wachtel.

Der Gutachter schlägt folgende Schutzmaßnahmen vor:

- Bauzeitenregelung
- Erntebedingte Betriebszeiteneinschränkung für den Rotmilan
- Gestaltung Mastfußbereich
- Vermeidungs- und Ausgleichskonzept für die Wachtel
- Gondelmonitoring Fledermäuse

Die vorgesehene Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung sind geeignet, baubedingte Beeinträchtigungen insb. der bodenbrütenden Feldvogelarten zu vermeiden.

Die erntebedingte Betriebszeiteneinschränkung wird nicht beauftragt, da die dargestellten Brutnachweise außerhalb des artspezifischen Nahbereichs und zentralen Prüfbereiches des Rotmilans liegen.

Eine unattraktive Mastfußgestaltung ist – in Verbindung mit den weiteren vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – geeignet, das Tötungsrisiko der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten zu reduzieren.

Eine Fledermauserfassung für das Vorhaben erfolgte nicht. Laut Gutachter ist daher aktuell keine Abschätzung des Konfliktpotenzials möglich. Es soll jedoch im weiteren Genehmigungsverfahren zunächst eine sogenannte „Standardabschaltung“ nach Artenschutzleitfaden (2024) festgesetzt werden. Darüber hinaus soll zur Überprüfung der Abschaltzeiten ein Gondelmonitoring durchgeführt werden.

Die vorgesehene zunächst obligatorische, umfassende Fledermausabschaltung entspricht den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (2024).

Gem. Artenschutzleitfaden NRW (2024) gilt die Wachtel nicht als WEA – empfindlich. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA sind daher nicht zu erwarten. Ein Vermeidungs- und Ausgleichskonzept für die Wachtel wird daher nicht beauftragt.

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

## **Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

#### **Vorbemerkung:**

Die Erarbeitung dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie sowie aller im Antragsverfahren eingereichten Unterlagen und Gutachten. Ferner werden die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Einwendungen werden im weiteren Teil dieses Bescheides bewertet.

Die Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW soll in Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 4, Flurstück 134 errichtet und betrieben werden.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Schwaney. Der Standort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „offene Kulturlandschaft“, welches im Landschaftsplan Altenbeken festgesetzt ist. Im Übrigen befindet sich die geplante Windenergieanlage außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft.

## **Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit**

### Lärm:

Die Windenergieanlagen verursachen Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Daneben verursachen die Anlagen Infraschall.

Durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen sowie die Bundesstraße 64 besteht in dem Vorhabenbereich eine Vorbelastung durch Lärm.

Während der Bauphase kommt es zudem vorübergehend zu Lärm- und Staubentwicklung durch den Baustellenverkehr sowie durch Kräne und andere Baumaschinen.

### Schattenwurf:

Die geplante Windenergieanlage verursacht Schattenwurf an relevanten Immissionspunkten, teilweise werden die maßgeblichen Richtwerte überschritten. Die Windenergieanlage soll daher mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden, so dass Schattenwurf oberhalb der Richtwerte vermieden wird.

### Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Radius um die Anlage Vestas V162-7.2, der der 3-fachen Anlagenhöhe entspricht, befinden sich keine Wohnhäuser. Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher bzgl. dieser Anlage ausgeschlossen werden.

### Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

### Unfallgefahr:

Neben den baubedingten Gefahren einer Baustelle besteht während des Betriebs die Gefahr des Eiswurfs/Eisfalls von der Anlage.

### Erholungsfunktion

Der Vorhabenbereich liegt nördlich von Schwaney. Der Bereich der Windenergieanlage besitzt wegen der Nähe von unter 500 m zur Bundesstraße 64 bzw. in östlicher Richtung zum Industriegebiet keine herausgehobene Funktion für die Erholung. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Steinbruch Schwaney“ liegt in etwa 830 m Entfernung südlich der geplanten Windenergieanlage.

## **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten für Tiere und Pflanzen im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen. Durch das Fundament der Windenergieanlage werden rund 491 m<sup>2</sup> Fläche vollversiegelt. Zusätzlich kommt es im Bereich der Zuwegung und der Kranstellfläche zu einer dauerhaften Teilversiegelung von rund 1.130 m<sup>2</sup> Fläche. Darüber hinaus kommt es zu einer zeitweisen Inanspruchnahme von Fläche für Montage-, Lager- und Arbeitsflächen. Betroffen sind ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen.

Gesetzlich geschützte Biotop sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Innerhalb des maximalen denkbaren Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlage (1.000 m bei FFH-Gebieten, 3.500 m bei Vogelschutzgebieten) befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Steinbruch Schwaney“ liegt in etwa 830 m Entfernung südlich der WEA. Weitere Naturschutzgebiete liegen in größerer Entfernung nördlich, östlich und westlich der WEA. Auswirkungen des Vorhabens auf Naturschutzgebiete sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks „Teutoburger Wald/Eggegebirge“ (NTP-006).

Im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Dies ist am Standort der geplanten Windenergieanlage v.a. für die beiden feldbrütenden Arten Wachtel und Feldlerche denkbar. Etwaigen Beeinträchtigungen dieser Arten sind im Rahmen einer Bauzeitenregelung und ggf. ökologischen Baubegleitung zu begegnen.

Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Vorliegend ergibt sich aber aufgrund des Fehlens relevanter Vorkommen WEA-empfindlicher Arten innerhalb des jeweils artspezifischen Einwirkungsereiches (Nah- und zentraler Prüfbereich) der geplanten WEA keine Betroffenheit. Lediglich ein Nachweis des Uhus wurde im artspezifischen zentralen Prüfbereich festgestellt. Gemäß Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG ist der Uhu nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Die Höhe der Rotorunterkante der geplanten WEA beträgt 88 m. Eine Betroffenheit des Uhus ist daher nicht zu erwarten.

Daneben unterliegen Fledermäuse grundsätzlich dem Risiko, mit Windenergieanlagen zu kollidieren oder ein sog. Barotrauma zu erleiden.

Vorkommen WEA-empfindlicher Arten können aktuell nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da keine standortbezogenen Untersuchungen durchgeführt wurden. Es kann das artenschutzrechtliche Verletzungs- und Tötungsverbot ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erfüllt sein.

### **Schutzgut Landschaft**

Das Vorhabengebiet liegt im Landschaftsraum der „Paderborner Hochfläche“ (LR-IV-033) und dort im Bereich der „Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche“ (LBE-IV-033-A). Östlich erfolgt der Übergang zum Landschaftsraum „Egge und Eggevorland“ (LR-IV-034). Das Eggevorland zeigt sich hier im Bereich der Ortslagen Altenbeken, Buke und Schwaney als Grünland-Acker-Mosaik (LBE-IV-034-G2). Östlich angrenzend beginnt der flache Anstieg der überwiegend bewaldeten Egge. In südlicher Richtung wird das Vorhabengebiet durch die Ortslage Schwaney und das Ellerbachtal, südwestlich durch die Kreisstraße K 27 mit dahinterliegendem Brocksberg sowie nordwestlich und nördlich durch die Bundesstraße B 64 begrenzt. Der so abgegrenzte Landschaftsraum zeigt sich als überwiegend ausgeräumte, intensiv genutzte Ackerlandschaft. Erst in den Randbereichen erfolgt der Übergang zu struktureicheren Räumen mit teil sehr hohem Grünlandanteil. Der Landschaftsraum ist bislang weitestgehend frei von baulichen Anlagen, insbesondere wurden hier noch keine Windenergieanlagen errichtet. Es ist jedoch der Bau einiger neuer Anlagen in der Umgebung geplant.

Der landschaftsästhetische Wert der innerhalb des Untersuchungsgebietes (15-fache Anlagenhöhe, rund 3.683 m) liegenden Offenlandbereiche (LBE-IV-033-A, LBE-IV-033-O1, LBE-IV-34-G2) sowie der Wälder in den flacheren Hanglagen des Eggegebirges (LBE-IV-034-W2) ist nach der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als mittel einzustufen. Der landschaftsästhetische Wert der im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes liegenden Waldgebiete (LBE-IV-033-W „Wälder der Paderborner Hochfläche“) ist als herausragend/sehr hochwertig anzusehen.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Offene Kulturlandschaft“ des Landschaftsplans Altenbeken und hier innerhalb des Festsetzungsraumes 5.10. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die strukturreiche Kulturlandschaft im Bereich der Egge, des Altenbekener Kalkberglandes und der Paderborner Hochfläche. Es handelt sich um durch Acker- und Grünlandnutzung charakterisierte Flächen, deren Gliederung vor allem durch Feldgehölze, Baumreihen und Hecken gebildet wird. Die Bereiche umschließen die grünlandgeprägten Standorte der Talzüge oder umschließen als Pufferbereiche die Naturschutzgebiete.

Nach Nr. 2.2 Abs. 2 Buchst. f) des Landschaftsplans Altenbeken ist es u.a. verboten, im Landschaftsschutzgebiet bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zu errichten. Gemäß § 26 (3) BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt. Eine Befreiung gem. § 69 BNatSchG ist demnach für das Vorhaben nicht erforderlich.

Für den von dem Vorhaben betroffenen Teilraum der Ackerlandschaft nördlich Schwaney bis zur Bundesstraße B 64 ist im Landschaftsplan das Entwicklungsziel 2 dargestellt. Es umfasst im Wesentlichen die Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Es wird angestrebt, den Naturhaushalt durch Verbesserung der Lebensräume freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zu stabilisieren sowie den Erholungswert der Landschaft durch Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und durch Gestaltung der Ortsränder zu erhöhen. Zur Verwirklichung dieser Ziele werden im Landschaftsplan verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, u.a. Schaffung linienhafter Strukturen entlang der Wege und Schlaggrenzen, Anlage von Ackerbrachen/ -brachestreifen und Erhalt von bzw. Entwicklung zu unbefestigten Wegeoberflächen („grüne Wege“), Förderung der extensiven Grünlandnutzung.

Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen der betroffenen Landschaftsbereiche durch Lärm- und Schadstoffbelastungen durch Baumaschinen und den Transport der Anlagenteile zum jeweiligen Anlagenstandort kommen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Landschaft können sich durch folgende Wirkungen des Vorhabens ergeben:

- Visuelle Wirkungen durch neue technische Elemente mit charakteristischer Erscheinung in der Landschaft (anlagenbedingt)
- Visuelle Wirkungen durch die Drehbewegung der Rotoren (betriebsbedingt)
- Wirkungen (Lärm, Schattenwurf) auf die landschaftsbezogene Erholung (anlagen- und betriebsbedingt)

Ebenso wie bei den baubedingten Auswirkungen werden durch den Rückbau Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auftreten.

Nach Abschluss des Rückbaus sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild mehr feststellbar, da der Ausgangszustand wiederhergestellt ist.

Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Innerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlage befinden sich keine Naturdenkmäler, keine geschützten Landschaftsbestandteile und keine Alleen.

### **Schutzgüter Fläche und Boden**

Für die Anlage werden für Fundamente, Stellflächen und Zufahrt für die Zeit der Nutzung der Anlage ca. 490,9 m<sup>2</sup> voll- bzw. 1.129,3 m<sup>2</sup> teilversiegelt.

Im Bereich der Vollversiegelung kommt es zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Auch bei den teilversiegelten Flächen kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung. Montage- und Lagerflächen werden nur temporär in Anspruch genommen und stehen nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Auch durch den Einsatz von Baumaschinen kann es zu einer Bodenverdichtung kommen. Zudem kann es grundsätzlich während Bau- (z. B. durch Baustellenfahrzeuge) und Betriebsphase zu Verunreinigungen des Bodens kommen.

Die Fläche wird derzeit als Acker landwirtschaftlich genutzt.

### **Schutzgut Wasser**

Der Standort befindet sich nicht innerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Im unmittelbaren Eingriffsbereich sind keine Fließgewässer vorhanden. Südöstlich der Anlagen verläuft die Salenkruke in Richtung Schwaney.

Das nächste Trinkwasserschutzgebiet „Westliche Egge“ liegt ca. 2 km von der geplanten Anlage entfernt. Das nächstgelegene Heilquellenschutzgebiet „Bad Lippspringe“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km zur geplanten Anlage.

Auswirkungen auf die o. g. Gebiete sind durch die geplante Anlage nicht zu erwarten.

Der Anlagenstandort liegt über den Grundwasserkörper 278\_28 Paderborner Hochfläche / Nord. Dieser liegt in karbonatischem Kalkstein, Sandstein und Kalkmergelstein und weist eine mäßige bis hohe Durchlässigkeit auf.

Die Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung. Baubedingt wäre eine Verunreinigung des Grundwassers durch austretende Betriebsstoffe, insbesondere der Baumaschinen, möglich. Durch die geplante relativ kleinräumige Versiegelung wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, wohl aber die wasserspeichernde und -führende Funktion des Bodens gestört.

Darüberhinausgehende Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Luft, Klima**

Das Gebiet der geplanten Anlage gehört zum Klimabereich „Nordwest-Deutschland“ und hat ein noch maritim beeinflusstes Klima das von Luftmassen aus südwestlicher bis nordwestlicher Richtung bestimmt wird.

Durch die geringfügige Versiegelung von Flächen kommt es zu kleinräumigen Veränderungen der Klimabilanz. Stäube und Abgase (Baustellenfahrzeuge) treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Anlage auf. Während der Betriebsphase entstehen keine Luftschadstoffe und/oder Klimagase.

Bedingt durch die Rotorbewegungen und die damit einhergehende Vermischung von Luftmassen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas im Bereich des Standortes.

### **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Das nächstgelegene Baudenkmal liegt in einer Entfernung über der zweifachen Anlagenhöhe hinaus an der B 64. Es handelt sich dabei um einen Bildstock als Wallfahrtsstation, welcher in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts errichtet wurde.

Im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe befinden sich überwiegend kleine Baudenkmale wie Bildstöcke und Wegekreuze bzw. kleinere Bodendenkmäler. In einer Entfernung von jeweils ca. 1,8 km liegt die Pfarrkirche von Schwaney in südlicher Richtung sowie die Pfarrkirche von Buke in nordöstlicher Richtung als einzige größere Baudenkmäler. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes dieser Denkmäler kommt prinzipiell in Betracht.

Durch die von den Windkraftanlagen genutzten Flächen ergibt sich ein Flächenverlust für die landwirtschaftliche Nutzung.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen. Ferner ist zu beachten, dass die unter dem Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, erfassten Aspekte des Schattenwurfs und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant sind.

Während die Realisierung von Windenergieanlagen auf der einen Seite zu teils erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits, wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromprodukten, auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

**Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft**

- Minimierung von Versiegelungen und Bodenveränderungen
- weitmögliche Nutzung des bestehenden Wegenetzes
- Verwendung nicht reflektierender Beschichtungen der Anlagenteile
- Synchronisierung des nächtlichen Blinkens mit den vorhandenen Anlagen zur Minimierung der Belästigung
- Schattenwurfabschaltung
- Schallreduzierter Betriebsmodus der Anlagen zur Nachtzeit
- Installation eines Eiserkennungssystems zur Reduzierung der Unfallgefahr
- Ersatzgeldzahlung als Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild
- Unattraktive Mastfußgestaltung
- Bauzeitenregelung/ökologische Baubegleitung
- Standardabschaltungen für Fledermäuse

**Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit**

Lärm:

Durch den in der Genehmigung festzuschreibenden schalloptimierten Betriebsmodus zur Nachtzeit (Leistungsreduzierung) ist sichergestellt, dass die Anlage auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu einer unzulässigen Richtwertüberschreitung führt. Insofern entstehen hier keine erheblichen Auswirkungen durch Lärm.

Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis gibt es keine Hinweise auf negative gesundheitliche Auswirkungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls bei Entfernungen zu Wohnhäusern von mehr als 300 m. Da die hier geplante Anlage diesen Abstand deutlich überschreiten, sind die Auswirkungen durch Infraschall ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Die Lärmentwicklung während der Bauphase wird nur vorübergehend erfolgen und ist daher nicht als erheblich zu bewerten.

#### Schattenwurf:

Die geplanten Windenergieanlagen werden mit einem Schattenwurfmodul ausgestattet. Damit ist sichergestellt, dass an den belasteten Immissionspunkten kein Schattenwurf oberhalb der Richtwerte verursacht wird. Bei Einhaltung der Richtwerte sind die Auswirkungen als nicht erheblich zu beurteilen.

#### Optisch bedrängende Wirkung:

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnhäusern kann eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden.

#### Lichtemissionen:

Die Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Um die Reduzierung der Belästigung zu erreichen, wird die Hindernisbefeuerung mit den bereits bestehenden Anlagen nach Möglichkeit synchronisiert. Die Auswirkungen sind somit als nicht erheblich zu beurteilen.

#### Unfallgefahr:

Die baustellentypische Unfallgefahr unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer Baustellen bzw. der Gefahr bei der Wartung anderer großer baulicher Anlagen (z.B. Brücken, Freileitungen).

Die beantragte Anlage wird mit einem System zur Eiserkennung ausgestattet, wodurch die Gefahr des Eiswurfs deutlich minimiert wird.

Die Wahrscheinlichkeit von Havarien und Bränden ist erfahrungsgemäß gering.

Aus diesen Gründen wird die Unfallgefahr hier als gering bewertet.

#### Erholungsfunktion

Wegen der nicht herausgehobenen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraums für die Erholung und der bestehenden Vorbelastung werden die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Erholungsfunktion der Landschaft als gering bewertet.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

#### *Tiere*

Insgesamt weist das Vorhabengebiet für Brutvögel der planungsrelevanten Arten einen höchstens durchschnittlichen Artenreichtum und eher unterdurchschnittliche Dichten auf. Es hat daher nur eine lokale Bedeutung für naturraumtypische, seltene und gefährdete Leit- oder Zielarten der Paderborner Hochfläche.

#### *Pflanzen*

Durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlage gehen vorwiegend Biotop mit geringer ökologischer Wertigkeit verloren bzw. werden in ihrer Form verändert. Der Flächenbedarf der Planung wurde auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen sind im Sinne der Eingriffsregelung als erheblich einzustufen, diese können aber durch die vorgesehene Kompensationsmaßnahme ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Unter Berücksichtigung der Kompensierbarkeit der

Beeinträchtigungen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf das Schutzgut Pflanzen zu rechnen.

#### *Biologische Vielfalt*

Das Untersuchungsgebiet zeigt eine für landwirtschaftlich genutzte Bereiche typisch ausgebildete Biodiversität. Großflächige landwirtschaftlich genutzte Flächen prägen das Untersuchungsgebiet und die Umgebung. Die vorhandenen Gehölzbestände sowie bedingt naturnahe Gräben tragen zur Erhöhung der Biodiversität der Umgebung bei. Das Arteninventar ist für das intensiv landwirtschaftlich geprägte Untersuchungsgebiet als durchschnittlich einzustufen. Die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage auf die biologische Vielfalt werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz nicht als erheblich im Sinne des UVPG eingeschätzt.

Die Bauzeitenregelung dient der Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere.

Die unattraktive Mastfußgestaltung ist geeignet, um eine Anlockwirkung von Greifvögeln und Fledermäusen in dem Bereich der WEA zu vermeiden.

Die vorgesehene Fledermausabschaltung in Verbindung mit einem optionalen Gondelmonitoring ist geeignet, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf Kollisionen zu vermeiden. Erheblich nachteilige Auswirkungen können durch die Maßnahme ausgeschlossen werden.

#### **Schutzgut Landschaft**

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage sind sowohl erhebliche ökologische Funktionsverluste, als auch starke Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Die Windenergieanlage mit rund 250 m Gesamthöhe führt aufgrund ihrer Dimensionierung und der Unruhe durch die Rotorbewegungen zu einer dominanten und nachhaltigen Überprägung einer bislang von einer Windenergienutzung unbeeinträchtigten Landschaft. Insbesondere wäre mit der Realisierung des Vorhabens ein drastischer Eigenartsverlust verbunden. Innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ist eine derartige nachteilige Veränderung seines Charakters für die Verletzung des Schutzzwecks ausschlaggebend. Aufgrund der Regelungen des § 26 (3) BNatSchG kann der Landschaftsschutz dem Vorhaben dennoch nicht entgegengehalten werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden daher als erheblich bewertet.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gem. Windenergieerlass ein Ersatzgeld berechnet. Aufgrund der Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass der Eingriff nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Daher wird im Windenergieerlass ein Ersatzgeld pro Meter Anlagenhöhe vorgegeben. Für die geplante WEA ergibt sich gem. LBP ein Ersatzgeld in Höhe von 51.873,10 €. Damit ist der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt besteht gem. LBP ein Kompensationsbedarf von 1.055,5 m<sup>2</sup>, welcher durch die Entwicklung eines Extensivgrünlandes auf einer 2.111 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Altenbeken, Flur 3, Flurstück 186 kompensiert wird.

### **Schutzgüter Fläche und Boden**

Die beanspruchte Fläche steht für die Betriebszeit der Anlage anderweitig nicht mehr zur Verfügung. Versiegelungen erfolgen allerdings nur punktuell und nicht soweit zwingend erforderlich. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit von Schadstoffeinträgen in den Boden gering, so dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insgesamt als nicht erheblich bewertet werden.

Havarien sind eher unwahrscheinlich, so dass die Auswirkungen auf den Boden auch diesbezüglich als gering bewertet werden.

### **Schutzgut Wasser**

Wegen des Abstandes zu Gewässern bzw. Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, dem Umstand, dass keine signifikante Veränderung des Wasserhaushaltes erfolgt und der geringen Wahrscheinlichkeit von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser, erfolgt hier insgesamt eine Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut als nicht erheblich.

### **Schutzgut Luft, Klima**

Die baubedingten Auswirkungen beschränken sich auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum. Die Versiegelungen werden keinen nennenswerten Einfluss auf das lokale Kleinklima im Bereich des Standortes haben. Daneben wird der Betrieb der Anlage -im Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima- emissionsfrei erfolgen. Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen hier als nicht erheblich bewertet.

### **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Aufgrund der Entfernungen zu Natur-, Bau- und Bodendenkmalen und der Lage der Standorte außerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche sind keine als erheblich zu bewertenden Auswirkungen erkennbar.

Durch das zum Antrag vorgelegte Gutachten zur Standorteignung hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass der Betrieb der Anlage nicht zu unzulässigen Turbulenzbelastungen benachbarter Anlagen führt.

Durch die Entfernung zum nächstgelegenen Bodendenkmal können Auswirkungen hierauf ausgeschlossen werden.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Da keine neuen, eigenständigen Wechselwirkungen, die nicht bereits unter den einzelnen Schutzgütern betrachtet worden wären, entstehen, erfolgt hier ebenfalls eine Bewertung als nicht erheblich.

## **Gesamtbewertung/Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung**

Durch die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wird deutlich, dass es Nebenbestimmungen bedarf, um die Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Nur unter den in die Genehmigung auszunehmenden Bedingungen und Auflagen ist sichergestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Diese Einschätzung fließt bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren ein.

## **Entscheidung über die Einwendungen**

Im Rahmen der Einwendungsfrist sind dreizehn Einwendungen eingegangen.

### Optisch bedrängende Wirkung

Die Einwender(innen) machen geltend, dass durch die geplante Anlage eine optisch bedrängende Wirkung sowie eine Umzingelung von Windrädern entstehen würden. Insbesondere der Reit- und Fahrverein Schwaney e.V. bemängelt den geringen Abstand der Windenergieanlage zur Reitanlage.

Eine optisch bedrängende Wirkung liegt in der Regel nicht vor, wenn die Anlagen von den entsprechenden Wohngebäuden weiter als die zweifache Anlagenhöhe entfernt liegen. Innerhalb dieses Radius liegen keine baulichen Objekte mit wohnwirtschaftlicher Nutzung, sodass eine optisch bedrängende Wirkung nicht besteht.

Im Übrigen tangiert der Radius der zweifachen Anlagenhöhe der Windenergieanlage den nächstgelegenen Reitplatz des Reit- und Fahrvereins Schwaney e.V. nur in sehr geringem Maße im äußersten Randbereich, so dass dies nicht als Beeinträchtigung bewertet wird.

### Schattenwurf

Die Einwender(innen) gehen davon aus, dass der Schlagschattenwurf deutlich zunehmen wird und die Beeinträchtigung über einen längeren Zeitraum als bisher erfolgen wird.

Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über dem Erdboden nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Bei der Beurteilung des Belästigungsgrades wurde eine durchschnittlich empfindliche Person als Maßstab zugrunde gelegt.

Um an den relevanten Immissionspunkten sicherzustellen, dass die zulässige Beschattungsdauer nicht überschritten wird, wurde die Antragstellerin zur Ausrüstung der Windenergieanlagen mit einer Schattenwurfabschaltung verpflichtet. Unter Berücksichtigung der Abschaltungen auf die umliegenden Immissionsorte werden die Richtwerte von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der antragsgegenständlichen Windenergieanlage eingehalten. Den Einwendungen wurde insoweit Rechnung getragen.

### Mindestabstand

Einer der Einwender(innen) bemängelt, die Anlage sei in einem Abstandsbereich von unter 1000 Meter zum Heinz-Küting-Weg und zur Ekwortstraße geplant.

Der geplante Standort der Windenergieanlage befindet sich jedoch fast 2.000 m nördlich der beiden genannten Straßen, so dass diese Einwendung hier nicht zutrifft.

### Schall und Infraschall

Die Einwender(innen) kritisieren, dass die Belästigung durch die Anlagen durch Schall steigen würde und zudem Infraschall von den Anlagen ausgeht. Dies würde zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

In der seitens der Antragstellerin vorgelegten Schallimmissionsprognose wurden als Immissionspunkte alle naheliegenden Wohnbebauungen im Umfeld der antragsgegenständlichen Windenergieanlage berücksichtigt.

Im Ergebnis wurde innerhalb der Schallimmissionsprognose festgestellt, dass die Richtwerte an allen Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der Neuplanung unter Berücksichtigung aller Windenergieanlagen im erweiterten Einwirkungsbereich als eingehalten anzusehen sind.

Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass durch den Bau und Betrieb der Anlage gesundheitliche Auswirkungen durch Infraschall zu befürchten sind. Tieffrequenter Schall (Infraschall) durch Windenergieanlagen in der von der TA-Lärm immissionsschutzrechtlich vorgegebenen Entfernung zur Wohnbebauung liegt unterhalb der Wahrnehmungs- und damit der Wirkungsschwelle (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 06.07.2015, 8 S 534/15). Nach derzeitigem Kenntnisstand konnte bislang kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden.

Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber durch die bestehenden Regelwerke dem Vorsorgeprinzip hinreichend Rechnung getragen hat. Mögliche Gesundheitsschäden durch den Betrieb der beantragten Anlage sind nicht anzunehmen. Die ständige und durchgehende Rechtsprechung hat diesbezüglich den laufenden wissenschaftlichen Diskurs zur Kenntnis genommen und in ihre Feststellung einbezogen.

### Natur- und Artenschutz

Teilweise sehen die Einwender(innen) die bisherige Freifläche als ökologisch wertvoll an und befürchten dadurch die Zerstörung des Landschaftsbildes bzw. einen geschmäleren Erholungswert.

Die geplante Windenergieanlage soll im Außenbereich der Gemarkung Schwaney im Landschaftsschutzgebiet „offene Kulturlandschaft“ errichtet werden. Unter Beachtung der Vorschriften des § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist die Errichtung einer Windenergieanlage in einem solchen Gebiet jedoch unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen nicht verboten.

Im Übrigen befindet sich die geplante Windenergieanlage außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft.

Die Einwender(innen) sehen weiterhin durch die Windenergieanlage die heimische Vogelwelt in Gefahr, insbesondere Rotmilan, Störche, Lerchen und Fledermäuse.

Hinsichtlich möglicher Gefährdungen von geschützten Vogelarten wurden die eingereichten Unterlagen durch die Untere Naturschutzbehörde inhaltlich hinsichtlich der vorliegenden Daten und der daraus gezogenen Schlussfolgerungen überprüft. Dabei wurden auch die Brutnachweise mehrerer vergangener Jahre in den Blick genommen.

Im Ergebnis wurden für den Artenschutz notwendige Vermeidungsmaßnahmen in Form von Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommen. Die vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen entsprechen dem derzeit geltenden Leitfadens und sind daher nicht zu beanstanden.

Eine Fledermauserfassung für das Vorhaben erfolgte zwar nicht, dennoch wird eine zunächst obligatorische, umfassende Fledermausabschaltung als Nebenbestimmung aufgenommen, welche den Vorhaben des Artenschutzleitfadens NRW (2024) entspricht.

#### Sonstige Einwendungen zu Gefahren durch Eiswurf, Bodenversiegelung, unvollständiger Rückbau der Anlage

Einer der Einwender(innen) erhebt Bedenken zu gesundheitlichen Gefährdungen durch möglichen Eiswurf der geplanten Anlage.

Hierzu werden unter Berücksichtigung des „Gutachtens zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall“ an dem Standort entsprechende Nebenbestimmungen u. a. durch Ausstattung der Windenergieanlage mit einem Eiserkennungssystem in diesem Bescheid festgesetzt.

Die Versiegelung des Bodens wird durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen, welche ebenfalls in Form von Nebenbestimmungen Bestandteil dieses Bescheides ist.

Die Bemängelung eines möglicherweise unvollständigen Rückbaus der Anlage durch Belassung des Fundamentes im Boden wird ebenfalls durch eine im Bescheid aufgenommene Bedingung entgegengewirkt. Eine Verpflichtung zur Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen, ist Bestandteil dieses Bescheides.

#### Fazit

Im Ergebnis sind die Einwendungen im Antragsverfahren der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG hinsichtlich der geplanten Windenergieanlage, sofern ihnen nicht in dieser Genehmigung durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen wurde, zurückzuweisen.

## **V. VERWALTUNGSGEBÜHR**

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

## VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Bröckling

## VII. HINWEISE

### Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt II. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### Immissionsschutzrechtliche Hinweise

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
5. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

#### Baurechtliche Hinweise:

##### *Allgemeine und anlagenspezifische Hinweise:*

6. Die Errichtung und der Betrieb der antragsgegenständigen Windenergieanlage wird gem. Antragstellung mit Sägezahn-Hinterkante genehmigt.
7. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).
8. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).
9. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
10. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung.
11. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke. (siehe nachfolgende Tabelle)

Windkraftanlagen-Bezeichnung. lt. Lageplan	Aktenzeichen nach PaRIS	Gemarkung	Flur	Flurstück
V-162 / 169,00 Nh	91860-23	Schwaney	4	134

### *Turbulenzen*

12. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrunde liegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparmeter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen.
13. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

### *Brandschutz*

14. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen. Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und einer Zahlenkombination z.B. „PB\_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: *Rettungspunkt*“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in *Ort-Ortsteil*“ enthalten sein. Im Einsatzleitreechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: [LueckenS@Kreis-Paderborn.de](mailto:LueckenS@Kreis-Paderborn.de); Tel: 02955-7676-115) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.

### *Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall*

15. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
16. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrunde liegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt.

Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben.

Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.

#### Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

##### *Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz*

17. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

##### *Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung*

18. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die Untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen.

#### Hinweise der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

19. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
20. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Ansprechp.: Herr Holzkämper/Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6638/6639)

#### Hinweise der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde

21. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.
22. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen,

sind vom Antragsteller unverzüglich der Feuerwehr / Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Für Rückfragen steht Ihnen beim Kreis Paderborn, Untere Wasserbehörde - Herr Gottlob - unter der Telefonnummer 05251/308-6658 zur Verfügung.

## VIII. ANLAGEN

### 1 Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr

#### Inhaltsverzeichnis

- 1 Antrag gem. § 4 BImSchG
- 2 Bauvorlagen
- 3 Kosten
- 4 Standort und Umgebung
- 5 Anlagenbeschreibung
- 6 wassergefährdende Stoffe
- 7 Abfälle
- 8 Umweltverträglichkeit
- 9 Emissionen
- 10 Anlagensicherheit
- 11 Arbeitsschutz
- 12 Brandschutz
- 13 Referenzenergieertrag
- 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 15 Sonstiges

Gutachten:

- Artenschutzfachbeitrag (AFB) -Brut und Gastvögel- Stufe II;  
Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske, 33154 Salzkotten,  
24.02.2022
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Buke Süd WEA 7,  
F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG  
19.09.2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan  
Anwaltskanzlei Dr. Welsing, 33178 Borchen  
September 2023
- Schattenwurfanalyse; LaPH-2023-42  
Lackmann Phymetric GmbH  
14.09.2023
- Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren; LaPH-2023-41  
Lackmann Phymetric GmbH  
22.09.2023
- Umweltverträglichkeitsstudie  
ILB Planungsbüro Rinteln  
06.10.2023
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Buke-Süd WEA 7  
Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG  
12.10.2023

## 2 Verzeichnis der Rechtsquellen

<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
<b>12. BImSchV</b>	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
<b>AVerwGebO NRW</b>	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>BauGB-AG NRW</b>	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
<b>BauO NRW 2018</b>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
<b>BaustellV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
<b>BetrSichV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
<b>DSchG NRW</b>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
<b>ERVV</b>	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
<b>GebG NRW</b>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
<b>GefStoffV</b>	Gefahrstoffverordnung
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
<b>LKrWG NRW</b>	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
<b>LNatSchG NRW</b>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
<b>LuftVG</b>	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
<b>LWG NRW</b>	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
<b>UVPG NRW</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)

<b>UWSchadAnzVO</b>	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
<b>ZustVU NRW</b>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)